

STATUTEN

des Vereins

Kavalleristischer Reitverein „Fünfer Dragoner“. In Tradition des K.u.K. „Steirisch-Kärntnerisch-Krainerischen Dragonerregiment Nr.5“

Statuten
(Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

(1) Der Verein trägt den Namen: „Kavalleristischer Reitverein „Fünfer Dragoner“.

In Tradition des K.u.K. „Steirisch-Kärntnerisch-Krainerischen Dragonerregiment Nr.5““

(2) Er hat seinen Sitz in 8403 Lang und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und unpolitisch ist, bezweckt im Allgemeinen:

(1) Erhalt der Tradition der „alt-österreichischen“ Kavallerie.

Dazu gehören

- Reiterliche Ausbildung sowie Förderung der Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit von Reitern für taktische Formations- und Geländeaufgaben und Zusammenarbeit mit anderen Waffengattungen der Geschichtsdarstellung bezüglich ergänzender Sportarten (Schießen, Fechten)
- Förderung der Heimatkunde, der Heimatforschung und des mil. Brauchtums insb. durch militärgeschichtlicher Darstellung und der damit verbundenen sportlichen, militärischen, historischen und kulturellen Aspekte, auch durch koordinierungsunterstützende Aufgaben bzgl. der Traditionspflege gem. den „Anordnungen für die Traditionspflege im Bundesheer, VBl I/97, 16 06 2010“.
- Erforschung der Militärgeschichte in Form von Studien der Geschehnisse und Dokumenten sowie praktischem Nachempfinden und Nachstellen (Feldversuche, Exploration), insbesondere jener der Kavallerie-Taktik. Praktische Anwendung von Erkenntnissen zur authentischen Geschichtsdarstellung sowie Verfügungsstellung der Erkenntnisse für die Allgemeinheit
- Ausbildung des Kavalleriepferdes. Ergänzend Forschung bezüglich der Verwendung von Pferde in militärischen, polizeilichen und sanitätsdienstlichen Einsätzen

(2) Nationen übergreifende Kooperationen mit gleichgesinnten Vereinen in anderen Ländern. Geplanter Fokus auf den Beziehungen zwischen der Steiermark und Slowenien.

(3) Angebot einer reiterlichen Aktivität und Trainings in kameradschaftlicher Atmosphäre unter dem Motto „Kavalleriereitsport“. „Kavalleriereitsport“ wird definiert als: Auftragsbezogener, angewandter Gebrauchs- und Militärreitsport in einer Gruppe, mit allen Elemente des modernen Pferdesports: Exerzieren zu Pferd (Dressur- und Formationsreiten), Orientierungs-,

Gelände-, Vielseitigkeitsreiten und Fahren. Kavallerie-Reitsport ist ein Teamsport mit den Bereichen Reiten, Exerzieren zu Pferd und Felddienst/Taktik.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

(1) Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Regelmäßige Treffen der Vereinsmitglieder zu Übungs- und Trainingseinheiten
- b. Vereinstreffen zur Kameradschaftspflege (Weihnachtsfeier, etc.)
- c. Ausrückungen zu anderen Traditionsvereinen im In- und Ausland
- d. Ausrückungen zu Veranstaltungen zum Zwecke der Präsentation der Vereinsziele im In- und Ausland
- e. Teilnahme und/oder Organisation von Kulturveranstaltungen, die den Vereinszielen (insbesondere §2 Abs.2) entsprechen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden und Patenschaften
- c. Erlös aus Veranstaltungen und Kursen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder: Dies sind jene physischen Personen beiderlei Geschlechts, welche sich durch ihre aktive Teilnahme am Vereinsleben auszeichnen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

a. Dragoner

Dies sind jene Vereinsmitglieder beiderlei Geschlechts, welche die Erlaubnis zum Tragen der historischen Regimentsuniform bei Ausrückungen und Festlichkeiten besitzen. Um in die Gruppe der Dragoner aufgenommen zu werden, müssen entsprechende reiterliche und militärische Kenntnisse (insbesondere im Exerzieren) nachgewiesen werden. Den Dragonern steht der „Eskadronskommandant“ vor. Dieser hat eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

b. Aktive Mitglieder

Dies sind alle am Vereinsleben aktiv tätigen Vereinsmitglieder, die keine Dragoner sind.

(2) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder:

Dies sind jene Mitglieder beiderlei Geschlechts die den Verein ausschließlich finanziell unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder:

Dies sind jene Personen beiderlei Geschlechts, welche dem Verein durch besondere Zuwendungen ideeller oder finanzieller Art helfen den Vereinszweck zu erfüllen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen deren Leumund einwandfrei ist, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Wünscht ein Bewerber aufgenommen zu werden, wird diesem Einsicht in die Statuten gewährt und ein Antragsformular ausgehändigt. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dem Vorstand wird die Möglichkeit eingeräumt vor der Aufnahme eines Mitgliedes eine bis zu 6 Monate dauernde Probezeit auszusprechen.

- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Grund eines Antrages eines ordentlichen Mitgliedes dem Vorstand unterbreitet. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/Mailversand maßgeblich.
- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt oder auch wegen grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Vereinsmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Dazu gehört insbesondere jede Form der Gewaltverherrlichung, des menschenverachtenden Verhaltens sowie der vereinsbezogenen parteipolitischen Aktivität. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Letztere sind protokollierte Detailergänzungen und Durchführungsbestimmungen für die Statuten, welche für Mitglieder und Mitgliedsaspiranten allgemein einsehbar sind. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht des freiwilligen Austrittes.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, und wird vom Obmann einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mind. einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. mittels e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind min. drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied in Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Beschlussfassung über den Vorschlag.
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstand und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (5) Entlastung des Vorstands.
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus folgenden Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassier. Sollte die Funktion des Eskadronskommandanten von keinem der Vorstandsmitglieder in Personalunion besetzt sein, so wird dieser als Beirat in den Vorstand aufgenommen. Je nach Vereinsgröße werden die Vorstandspositionen mit einem Stellvertreter besetzt. Abgesehen von der Mindestbesetzung des Vorstandes soll das Verhältnis von Vorstandsmitgliedern zu Vereinsmitgliedern die Größe von 1:10 nicht überschreiten.
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Eskadronskommandanten von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes

ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Der Eskadronskommandant wird von den Vereinsmitgliedern der Gruppe „Dragoner“ (lt. §4 Abs. 1a) mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Vorstand mit Beschluss bestätigt. Der stellvertretende Eskadronskommandant wird von Eskadronskommandanten aus der Gruppe der Dragoner ernannt. Er besitzt jedoch keinen eigenen Platz im Vorstand, kann aber den Eskadronskommandanten in dessen Abwesenheit vertreten. Ansonsten gelten die Bestimmungen des §11 für beide sinngemäß, sofern diese nicht gesondert geregelt sind.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt (mit Ausnahme des Eskadronskommandanten) vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Funktionsperiode des Eskadronskommandanten beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mind. die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns (Vorsitzenden) den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.4 u.5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.11) und Rücktritt (Abs.12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit dem gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan, zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechenabschlusses (= Rechnungslegung).
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) über einer vom Vorstand zu beschließenden Höhe die des

Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Eskadronskommandant ist für die Führung der „Dragoner“ (lt. §4 Abs.1 a) im Sinne des §2 Abs.1 verantwortlich. Er hat hierbei jedoch im Einverständnis und in Absprache mit dem Obmann zu handeln. In strittigen Fragen bezüglich der „Dragoner“ entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstand.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers oder des Eskadronskommandanten deren Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmalig möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht:

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterschriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaftgemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschlussdarüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem karitativen Zwecke zu Gute kommen.